

## FINANZORDNUNG (FO)

I. Haushaltsplan, Finanzierung, Rechnungsführung, Prüfung .....	2
§ 1 Haushaltsplan .....	2
§ 2 Finanzierung des Verbandes .....	2
§ 3 Kassenverwaltung, Buchführung.....	2
§ 4 Eingehen von Verpflichtungen .....	3
§ 5 Unterschriftsberechtigung .....	3
§ 6 Jahresabschluss .....	4
§ 7 Kassenprüfung.....	4
§ 8 Auslagenersatz .....	4
§ 9 Kreisfinanzen .....	4
II. Beiträge, Gebühren, Kosten .....	5
§ 10 Spielklassenbeiträge .....	5
§ 11 Pokal-, Entscheidungs-, Platzsperre- und Wiederholungsspiele.....	5
§ 12 Gebühren und Kosten.....	6
§ 13 Umsatzsteuer.....	6
III. Beihilfestatut des bfv .....	7
§ 14 Leistungsgrundsätze .....	7
§ 15 Sportzehnerpauschale .....	7

## I. Haushaltsplan, Finanzierung, Rechnungsführung, Prüfung

### § 1 Haushaltsplan

1. Der Gesamthaushalt des Badischen Fußballverbandes (bfv) besteht aus drei Haushaltsplänen:
  - a) Verwaltungshaushalt
  - b) Sportschulhaushalt
  - c) Vermögenshaushalt
2. Die Haushaltspläne werden für jedes Jahr aufgestellt. Sie sind vom Vizepräsident Finanzen vorzubereiten und vom Vorstand vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu beschließen.
3. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Jahr wesentlich überschritten, ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.
4. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.

### § 2 Finanzierung des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - Beiträge und Abgaben der Vereine
  - Zuschüsse
  - Einnahmen aus dem Sportschulbetrieb
  - Sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Verbandes werden insbesondere für folgende Aufgaben aufgewendet:
  - Aufwendungen zur Förderung des Fußballsports
  - Unterhaltung der Geschäftsstelle
  - Ausbau und Betrieb der Sportschule Schöneck
  - Sonstige Ausgaben

### § 3 Kassenverwaltung, Buchführung

1. Die Kasse des bfv ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des bfv ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, sowie nicht

vom Verbandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen sind. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos über die Konten des bfv zu leisten.

2. Bestände an Bargeld sind möglichst nieder zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und möglichst sicher anzulegen.
3. Jede Einnahme und Ausgabe des bfv ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter auf dem Beleg bestätigt worden ist.
4. Die Buchführung des bfv hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind auch diese zu beachten. Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren, geordnet aufzubewahren.

#### **§ 4 Eingehen von Verpflichtungen**

1. Die Befugnis zum Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten wird durch das Präsidium festgelegt. Im Übrigen sind die Kreisvorsitzenden im Rahmen der nach §9 Nr. 1 zugewiesenen Finanzmittel zum Abschluss von Verträgen und zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten befugt.
2. Beim Eingehen von Verpflichtungen sind von allen Mitarbeitern die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **§ 5 Unterschriftsberechtigung**

1. Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:
  - a) der Präsident
  - b) die Vizepräsidenten
  - c) der oder die Geschäftsführer
  - d) der oder die stellv. Geschäftsführer
  - e) zwei weitere vom Präsidium zu bestellende hauptamtliche Mitarbeiter
2. Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis e) genannten Personen. Sofern die Zahlungsanweisungen elektronisch erfolgt, ist die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips auf andere Weise sicherzustellen.
3. Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.

### **§ 6 Jahresabschluss**

1. Der Vizepräsident Finanzen legt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresrechnung) des bfv für die in § 1 FO genannten Bereiche und die Bilanz als Gesamtbilanz vor.
2. Der Verbandsvorstand ist vom Vizepräsident Finanzen bis zum 30.06. nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Jahresabschluss zu unterrichten.
3. Der Jahresabschluss ist in die Berichte für den folgenden Verbandstag aufzunehmen.

### **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung des bfv im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen.
2. Im Laufe eines Geschäftsjahres sollen vier Prüfungstermine, darunter auch eine unvermutete Kassenprüfung, wahrgenommen werden. Eine Prüfung ist nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Verbandstag durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des bfv auswirken.
4. Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit Geschäftsführung, Buchhaltung und Vizepräsident Finanzen und erstellen nach jeder Prüfung ein Protokoll, das dem Präsidenten, dem Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführung zuzuleiten ist. Lässt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist den Kassenprüfern eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes zu übermitteln.

### **§ 8 Auslagenersatz**

1. Die Mitarbeiter des bfv haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
2. Die Höhe der Erstattungsbeträge, insbesondere von Pauschalen, wird vom Verbandsvorstand in einer Richtlinie festgelegt.

### **§ 9 Kreisfinanzen**

1. Den Fußballkreisen werden jährlich Finanzmittel durch den Verbandsvorstand zugewiesen. Die zulässige Verwendung dieser Finanzmittel regelt der Verbandsvorstand durch eine Richtlinie.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jedem Kreis durch den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen eine Übersicht der Verwendung der Finanzmittel nach Nr. 1 zu

erstellen. Die Übersicht ist der Verbandsgeschäftsstelle bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen.

## II. Beiträge, Gebühren, Kosten

### § 10 Spielklassenbeiträge

Die Spielklassenbeiträge ergeben sich aus dem Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis.

### § 11 Pokal-, Entscheidungs-, Platzsperre- und Wiederholungsspiele

1. Als Beitrag sind im Herren- und Frauenbereich an die Verbandskasse oder die Kreiskasse von den Nettoeinnahmen abzuführen bei:

- |  |      |
|--|------|
| - Pokalspielen des Verbandes bis einschl. Halbfinale | 10 % |
| - Pokalendspielen des Verbandes und der Kreise       | 25 % |
| - Entscheidungs-, Relegations- und Platzsperrespiele | 25 % |

Der Verein, auf dessen Platz das Spiel ausgetragen wird, erhält für seine Aufwendungen 20% der Nettoeinnahmen - bei Spielen auf neutralem Platz mindestens jedoch 60,- € - dies gilt auch bei Wiederholungsspielen.

2. Bei Pokal-, Entscheidungs- (nicht bei Hin- und Rückspiel) und Wiederholungsspielen werden die Fahrtkosten der reisenden Mannschaften abgegolten; je gefahrener Kilometer 1,- €.
3. Nach Abzug der anfallenden Kosten nach Ziffer 1-3 sowie der SR-Kosten werden die verbleibenden Einnahmen
- bei Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen zwischen den Vereinen hälftig geteilt; ein eventueller Verlust ist von den Vereinen ebenfalls hälftig zu übernehmen,
  - bei Platzsperrespielen dem Verein ausgehändigt, dessen Platz gesperrt ist; der betreffende Verein hat auch einen eventuellen Verlust zu tragen.
4. Die Eintrittspreise für die Pokalspiele werden vom VSpA oder für Kreispokalspiele vom Kreisvorstand festgelegt. Eine Ermäßigung für Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Die Gastvereine sind berechtigt den Eintrittskartenverkauf zu kontrollieren.
5. Eine Ausfertigung der von den beteiligten Vereinen unterschriebenen Spielabrechnung ist vor Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle oder an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden Finanzen abzusenden. Der errechnete Verbandsbeitrag ist abzuführen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.
6. Für die Kreispokalspiele müssen bis einschließlich Halbfinale keine unterschriebenen Spielabrechnungen an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden Finanzen eingereicht werden.
7. Entgegen Ziff. 1-6 erhält bei

- a) Juniorenpokal- und -wiederholungsspielen der Platzverein 40% und der Gastverein 60% der Nettoeinnahmen. Von dem Anteil des Platzvereins sind die SR-Kosten sowie etwaige weitere Aufwendungen zu bestreiten.
- b) Juniorenentscheidungsspielen bei den A- und B-Junioren der Platzverein 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 40,- €. Der verbleibende Betrag wird nach Abzug der SR-Kosten zwischen den beteiligten Vereinen hälftig geteilt. Ein evtl. Verlust ist von beiden Vereinen hälftig zu übernehmen.

### **§ 12 Gebühren und Kosten**

1. Die vom Verband erhobenen Gebühren und Kosten ergeben sich aus dem vom Verbandsvorstand beschlossenen Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse zu entrichten.
2. Die Spielklassenbeiträge sind nach festen Sätzen zu Beginn der Saison (1.8.) fällig. Sie sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten.
3. Für die Abgaben nach DFB-Bestimmung haben die Bundesliga- und die Regionalligavereine innerhalb von 14 Tagen nach jedem Heimspiel der Verbandsgeschäftsstelle eine Abrechnung vorzulegen und den errechneten Beitrag gleichzeitig zu überweisen.
4. Vereine, die dem Verband nur spieltechnisch angeschlossen sind (§ 6 Ziff. 4 Sa), haben an die Verbandskasse eine weitere Abgabe, die der Höhe der Sportzehnerpauschale (§ 15 FO) entspricht, zu entrichten.
5. Bei Verfahren nach der RVO gilt:
  - a) Sofern neben den Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen. In diesem Falle erfolgt die Kostenfestsetzung durch das zuletzt mit der Sache befasste Rechtsorgan.
  - b) Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt).
  - c) Die Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).
  - d) Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht statt.

### **§ 13 Umsatzsteuer**

Soweit auf Beiträge, Gebühren oder Kosten Umsatzsteuer zu entrichten ist, verstehen sich die aus dem Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis ersichtlichen Beträge als Nettobeträge.

### III. Beihilfestatut des bfv

#### § 14 Leistungsgrundsätze

1. Aus Mitteln des Beihilfestatuts (Selbsthilfeeinrichtung des bfv) können insbesondere folgende Aufwendungen und Leistungen erbracht werden:
  - a) Beihilfen an Mitglieder von Verbandsvereinen zur finanziellen Milderung von Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Fußballsports eingetreten sind;
  - b) Beihilfen an Vereine zur teilweisen Deckung von unvorhersehbaren Aufwendungen an Sportanlagen, die durch Naturereignisse verursacht wurden;
  - c) Zuweisungen zur Förderung der Jugendarbeit im Verband, in den Kreisen und in den Vereinen;
  - d) Zuweisungen für eine zusätzliche Altersversorgung der beim bfv beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter;
  - e) Zuweisungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Sportschule Schöneck.
2. Der Vorstand erlässt Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen. Die Leistungen aus dem Beihilfestatut erfolgen nachrangig. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 15 Sportzehnerpauschale

1. Die Finanzierung des Beihilfestatuts erfolgt aus Mitteln des Sportzehneraufkommens. Der Sportzehner wird pauschaliert erhoben und beträgt je Verein und Saison:

Bundesliga 1 & 2	nach besonderer Vereinbarung vor Saisonbeginn
3. Liga	850,- €
Regionalliga	716,- €
Oberliga	614,- €
Verbandsliga	410,- €
Landesliga	205,- €
Kreisliga	113,- €
Kreisklasse A	82,- €
Kreisklasse B & C	26,- €
Frauenfußballvereine	26,- €
Freizeitsportvereine, die am Spielbetrieb nicht teilnehmen	26,- €

2. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in Konkurrenz, so ist die Sportzehnerpauschale nur für die Mannschaft nach der höchsten Klassenzugehörigkeit zu entrichten.
3. Für Vereine, die dem bfv spieltechnisch angeschlossen sind, gilt § 10 Ziff. 4 FO.
4. Die Sportzehnerpauschale ist jeweils hälftig zum 1.10. (1.Rate) und 1.4. des Folgejahres (2. Rate) zu zahlen. Für die Vereine ab der Kreisklasse B wird die Pauschale in einer Summe zum 1.10. fällig. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung besteht.